

## Datenschutz

Die Handwerksrolle sowie das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerksbetriebe/ handwerksähnlicher Gewerbebetriebe sind öffentliche Register, d. h. jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegt, kann gemäß § 6 Abs. 2 HwO eine **Einzelauskunft** hieraus bekommen.

Die **listenmäßige Herausgabe** von Daten aus den o.g. Registern an private Nachfrager ist nach § 6 Abs. 2 HwO unter der Voraussetzung zulässig, dass der Auskunftsbegehrende ein **berechtigtes Interesse** an der Übermittlung glaubhaft dargelegt hat.

Das Auskunftsbegehren richtet sich lediglich auf die Übermittlung

- des Vor- und Familiennamens
- des Betriebsinhabers oder
- des gesetzlichen Vertreters oder
- des Betriebsleiters im Sinne von § 7 HwO oder
- des für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafters (z.B. bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts),
- der Firma,
- des ausgeübten Handwerks,
- der Anschrift der gewerblichen Niederlassung.

Sie haben die Möglichkeit, gegen die listenmäßige Übermittlung dieser Daten **Widerspruch** einzulegen mit der Folge, dass Ihre Handwerksrolleneintragung mit einem entsprechenden Sperrvermerk versehen wird. Die Erklärung des Widerspruches kann jederzeit schriftlich oder telefonisch uns gegenüber erfolgen, wobei wir gern bereit sind, Ihnen nähere Erläuterungen zu dem gesamten Themenkomplex zu geben.